



**Bochum-Gelsenkirchener Straßenbahnen
Aktiengesellschaft
Bochum**

Wir laden die Aktionäre unserer Gesellschaft zu der
am Freitag, dem 18. August 2006, um 11.00 Uhr

in der

**Gastronomie im Stadtpark Bochum,
Klinikstraße 41 – 45, 44791 Bochum**

stattfindenden

ordentlichen Hauptversammlung

ein.

Der Veranstaltungsort ist mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen:

- ab Bochum Hbf: Straßenbahnlinie 308, Fahrzeit ca. 2 Minuten, alle 10 Minuten
- ab Bochum Hbf: Buslinie 354, Fahrzeit ca. 14 Minuten, stündlich
- ab Bochum Hbf: Buslinie 394, Fahrzeit ca. 14 Minuten, stündlich

Tagesordnung:

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2005 mit dem Bericht des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2005**
- 2. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2005 Entlastung zu erteilen.

3. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2005 Entlastung zu erteilen.

4. Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern

Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats richtet sich nach den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes sowie nach § 96 Abs. 1 AktG.

Der Aufsichtsrat besteht aus 12 Mitgliedern. In der diesjährigen Hauptversammlung ist ein Aufsichtsratsmitglied zu wählen.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, das bisherige Aufsichtsratsmitglied

Herrn Guido Tann, Geschäftsführer, Gelsenkirchen

Mitgliedschaft in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten

- keine

Mitgliedschaft in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen

- keine

gemäß § 96 und § 101 AktG erneut zu wählen.

Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden.

5. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2006

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die PricewaterhouseCoopers AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, Niederlassung Essen, zum Abschlussprüfer für das Jahr 2006 zu wählen.

6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen

Durch das am 01. November 2005 in Kraft getretene Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG) sind unter anderem die Regelungen des § 123 AktG über die Einberufung der Hauptversammlung sowie über die Berechtigung der Aktionäre zur Teilnahme an der Hauptversammlung geändert worden. Durch die Neuregelung ist insbesondere die Hinterlegung der Aktien vor der Hauptversammlung nicht mehr erforderlich. Zur Legitimation von Inhaberaktionären ist nunmehr der Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut ausreichend. Der Nachweis hat sich auf einen Stichtag, den so genannten Record Date, zu beziehen. Zudem kann die Satzung vorsehen, dass die Aktionäre sich vor der Hauptversammlung anmelden müssen. Außerdem wurde durch das UMAG die Frist für die Einberufung der

Hauptversammlung geändert. Die Satzung soll an die geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen angepasst werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, Folgendes zu beschließen:

a) § 14 der Satzung wie folgt neu zu fassen:

„Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder den Aufsichtsrat einberufen. Die Einberufung ist mindestens dreißig Tage vor dem letzten Anmeldetag (§ 15 Abs. 1) im elektronischen Bundesanzeiger bekannt zu machen.“

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, Folgendes zu beschließen:

b) § 15 der Satzung wie folgt neu zu fassen:

„(1) Aktionäre, die an der Hauptversammlung teilnehmen und das Stimmrecht ausüben wollen, müssen sich zur Hauptversammlung anmelden und ihre Berechtigung nachweisen. Die Anmeldung und der Nachweis der Berechtigung müssen der Gesellschaft unter der in der Einladung hierfür mitgeteilten Adresse bis spätestens am siebten Tag vor der Hauptversammlung (Anmeldetag) zugehen. Fällt das Fristende auf einen Sonnabend, Sonntag oder einen am Sitz der Gesellschaft gesetzlich anerkannten Feiertag, ist der vorhergehende Werktag für den Zugang maßgeblich.

(2) Für die Berechtigung nach Absatz 1 reicht ein in Textform erstellter besonderer Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut aus. Der Nachweis über nicht in Girosammelverwahrung befindliche Aktien kann auch von der Gesellschaft oder einem Kreditinstitut gegen Einreichung der Aktien ausgestellt werden. Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich auf den im Aktiengesetz hierfür vorgesehenen Zeitpunkt beziehen. Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit oder Echtheit des Berechtigungsnachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen. Bestehen auch an diesem Zweifel, kann die Gesellschaft die Berechtigung des Aktionärs zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts zurückweisen.

(3) Die Anmeldung und der Berechtigungsnachweis müssen in deutscher Sprache erfolgen.“

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, Folgendes zu beschließen:

c) Mit dem UMAG wurde zudem die Vorschrift über den Ablauf der Hauptversammlung geändert. Nach dem neuen § 131 Abs. 2 Satz 2 AktG kann der Versammlungsleiter in der Satzung zur zeitlich angemessenen Beschränkung des Frage- und Rederechts der Aktionäre ermächtigt werden.

In § 16 der Satzung wird ein neuer Absatz (2) mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„(2) Der Vorsitzende kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken; er kann insbesondere zu Beginn oder während der Haupt-

versammlung den zeitlichen Rahmen für den ganzen Verlauf der Hauptversammlung, für die Aussprache zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sowie für den einzelnen Frage- und Redebeitrag angemessen festsetzen.“

Derzeit lautet § 14 der Satzung wie folgt:

„Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder den Aufsichtsrat einberufen. Die Einberufung muss mindestens einen Monat vor dem Tage, bis zu dem die Aktien gemäß § 15 hinterlegt sein müssen, im Bundesanzeiger bekannt gemacht sein.“

Derzeit lautet § 15 der Satzung wie folgt:

(1) Zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die bis zum Ablauf des siebten Tages vor dem Versammlungstag bei der Gesellschaft, bei einem deutschen Notar, bei einer Wertpapiersammelbank oder bei den sonstigen in der Einberufung zur Hauptversammlung bezeichneten Stellen bis zum Ende der Geschäftsstunden ihre Aktien hinterlegen und bis zur Beendigung der Hauptversammlung dort belassen.

(2) Aktien gelten auch als hinterlegt, wenn sie mit Zustimmung einer Hinterlegungsstelle für diese bis zur Beendigung der Hauptversammlung bei anderen Banken gesperrt gehalten werden.

(3) Im Falle der Hinterlegung bei anderen Stellen als der Gesellschaft ist die von diesen auszustellende Bescheinigung über die Hinterlegung spätestens am ersten Werktag nach Ablauf der Hinterlegungsfrist bei der Gesellschaft einzureichen; der Sonnabend gilt nicht als Werktag.“

Derzeit lautet § 16 der Satzung wie folgt:

„Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter oder ein vom Aufsichtsrat bestimmtes Mitglied des Aufsichtsrats. Die Art der Abstimmung wird von dem amtierenden Vorsitzenden bestimmt.“

Teilnahme an der Hauptversammlung

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG) am 01. November 2005 haben sich die Voraussetzungen für die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Stimmrechtsausübung geändert. Bis zur Anpassung der Satzung der Gesellschaft an das UMAG gelten neben den neuen Gesetzesbestimmungen die bisherigen Satzungsregelungen nach näherer Maßgabe des UMAG

fort. Daher bestehen für die Hauptversammlung am 18. August 2006 nebeneinander die beiden nachfolgend genannten Möglichkeiten, wie Aktionäre die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts (nachfolgend zusammen auch „Teilnahmeberechtigung“) erhalten können. Für die Teilnahmeberechtigung ist es ausreichend, die Voraussetzungen von nur einer der beiden nachfolgenden Alternativen zu erfüllen:

Teilnahmeberechtigung durch Hinterlegung:

Zur Teilnahme und zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die ihre Aktien bei

der Gesellschaft in Bochum, Universitätsstraße 58,
einem deutschen Notar,
einer Wertpapiersammelbank,
der Sparkasse Bochum,
der Sparkasse Gelsenkirchen,
der Deutschen Bank Aktiengesellschaft,
der Commerzbank Aktiengesellschaft,
oder bei der Westdeutschen Landesbank

bis zum Ende der Geschäftsstunden hinterlegen und bis zur Beendigung der Hauptversammlung dort belassen.

Aktien gelten auch als hinterlegt, wenn sie mit Zustimmung einer Hinterlegungsstelle für diese bis zur Beendigung der Hauptversammlung bei anderen Banken gesperrt gehalten werden.

Hinsichtlich der Hinterlegung sieht das UMAG eine gesetzliche Übergangsregelung vor, wonach die Hinterlegung bis zum Beginn des einundzwanzigsten Tages vor dem Tag der Hauptversammlung zu erfolgen hat. Diejenigen Aktionäre, die sich zum Erwerb der Teilnahmeberechtigung für die Hinterlegung ihrer Aktien entscheiden, haben ihre Aktien bis zum Beginn des 28. Juli 2006 (00.00 Uhr) zu hinterlegen.

Im Falle der Hinterlegung bei anderen Stellen als der Gesellschaft ist die von diesen Stellen auszustellende Bescheinigung über die Hinterlegung spätestens bis zum Ablauf des 11. August 2006 (24.00 Uhr) bei der Gesellschaft einzureichen. Gegen Hinterlegung der Aktien werden Eintrittskarten für die Hauptversammlung ausgestellt.

Teilnahmeberechtigung durch Nachweis des Anteilsbesitzes

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind ferner diejenigen Aktionäre berechtigt, die der Gesellschaft unter der unten genannten Adresse einen von ihrer Depotbank in Textform erstellten besonderen Nachweis in deutscher Sprache ihres Anteilsbesitzes übermitteln.

Der Nachweis über nicht in Girosammelverwahrung befindliche Aktien kann auch von der Gesellschaft oder einem Kreditinstitut gegen Einreichung der Aktien ausgestellt werden. Der besondere Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich auf den Beginn des 28. Juli 2006 beziehen und der Gesellschaft spätestens bis zum Ablauf des 11. August 2006 zugehen. Die Aktionäre müssen das ihnen über ihr depotführendes Kreditinstitut zugesandte Formular zur Eintrittskartenbestellung ausfüllen und an ihr depotführendes Kreditinstitut zurücksenden. Die Aktionäre müssen das ihnen von der Gesellschaft zugesandte Formular zur Eintrittskartenbestellung ausfüllen und an die Gesellschaft zurücksenden. Das depotführende Kreditinstitut wird daraufhin die Übersendung des besonderen Nachweises des Aktienbesitzes bei der Gesellschaft vornehmen und die Eintrittskarten an die Aktionäre versenden. Die Eintrittskarten für die bei der Gesellschaft eingereichten Aktien oder bei der Gesellschaft eingereichten besonderen Nachweise werden von der Gesellschaft versandt. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarten sicherzustellen, bitten wir die Aktionäre, frühzeitig für die Übersendung des Formulars Eintrittskartenbestellung an ihr depotführendes Kreditinstituts oder an die Gesellschaft Sorge zu tragen.

Wir weisen unsere Aktionäre auf die Möglichkeit hin, ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten, auch durch eine Vereinigung von Aktionären, ausüben zu lassen. Die Bestimmungen über die Teilnahmeberechtigung bleiben davon unberührt.

Aktionäre, die Anfragen, Anträge oder den in Textform erstellten besonderen Nachweis zur Hauptversammlung oder ihre Aktien einreichen wollen, bitten wir, diese schriftlich an folgende Adresse zu richten:

Bochum-Gelsenkirchener Straßenbahnen AG
Frau Michaela Frost / FRS
Universitätsstraße 58
D-44789 Bochum
Telefax: 0234 / 303 – 3310
E-Mail: michaela.frost@bogestra.de

Zugänglich zu machende Gegenanträge gegen die Vorschläge vom Vorstand und Aufsichtsrat zu den Punkten der Tagesordnung mit Begründung, die gemäß § 126 AktG bei der oben genannten Anschrift eingehen, werden unter der Internetadresse www.bogestra.de veröffentlicht. Anderweitig adressierte Anträge werden nicht berücksichtigt. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung zu den Gegenanträgen werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht.

Bochum, im Juni 2006

Bochum-Gelsenkirchener Straßenbahnen Aktiengesellschaft

Der Vorstand